

Mehr Nachhaltigkeit durch Strafrecht?

Zu Aspekten der Nachhaltigkeit im Strafrecht *de lege lata* und *de lege ferenda* sowie zur Tauglichkeit des Strafrechts als Steuerungsinstrument

Nina Schrott

A. Nachhaltigkeit als ökologische Nachhaltigkeit

Möchte man klären, ob bzw. inwieweit das Strafrecht¹ bereits jetzt Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, bedarf es zunächst einiger terminologischer Konkretisierungen. Im Besonderen betrifft dies den schillernden Begriff der „Nachhaltigkeit“. Angesichts des beschränkten Rahmens würde ich mir hier aber erlauben, gewissermaßen mit der Tür ins Haus zu fallen, und an dieser Stelle mit einer Prämisse zu arbeiten:

Ich verstehe Nachhaltigkeit im Rahmen dieses Beitrags als *ökologische* Nachhaltigkeit und damit als den intergenerationell erhaltungsdienenden Umgang mit Umwelt, Klima und unseren natürlichen Ressourcen.^{2,3}

- 1 Außer Betracht bleibt daher das Ordnungswidrigkeitenrecht; siehe hierzu U. Grube/S. Lehner, Klimaschutz durch Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht am Beispiel der Sanktionierung von Unternehmen bzw. deren Geschäftsleitungen, KlimaRZ 2/2023, 46.
- 2 Der Begriff der Umwelt ist in einem klassisch-restriktiven Sinn zu verstehen, umfasst damit aber insbesondere auch den Tier- und Pflanzenschutz, vgl. F. Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., München 2020, 1. Kap. Rn. 25. Klima bezeichnet den durch statistische Parameter beschriebenen Zustand und das für einen längeren Zeitraum charakteristische Verhalten der Atmosphäre, vgl. Lexikon der Geografie, Stichwort: Klima, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/klima/4147> (31.8.2023).
- 3 Ähnlich A. Rühmkorf, Einleitung: Die Förderung nachhaltiger Entwicklung im deutschen Recht, in: A. Rühmkorf (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, Baden-Baden 2018, S. 9 (21), der auf S. 16 ff. auch einen ausführlichen Überblick über den Begriff der „Nachhaltigkeit“ bzw. „nachhaltigen Entwicklung“ in der rechtswissenschaftlichen Diskussion gibt. Grundlegend Brundtland-Bericht (1987), 3.I.27., abrufbar unter <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf> (31.8.2023). Nach a.A. umfasst der Begriff der Nachhaltigkeit dagegen noch die beiden weiteren Säulen „Ökonomie“ und „Soziales“ (sog. „Drei-Säulen-Modell“), vgl. hierzu und zur entsprechenden Kritik Ekardt, ZfU 2009, 223 (227) m.w.N. Für ein Abstellen auf das (ungewichtete) Drei-Säulen-Modell (auch) im Bereich der Rechtswissenschaften plädiert Sommerer,

Ausgehend davon kurz zum Fortgang dieser Untersuchung:

Zunächst werde ich einen systematischen Streifzug durch das nationale Kern- und Nebenstrafrecht unternehmen: Wo und in welchem Umfang finden sich bereits jetzt – *de lege lata* – implementierte Aspekte ökologischer Nachhaltigkeit? Wo und warum lassen sich Leerstellen – vielleicht gar Schutzlücken – ausmachen, die es *de lege ferenda* zu schließen gilt? Und schließlich: Mit welchen konkreten Problemstellungen und etwaigen Systemfriktionen sehen wir uns auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit im und durch Strafrecht konfrontiert? Welche möglichen Lösungswege gibt es? Ich ende mit einem Fazit sowie einem kurzen Ausblick.

B. Ökologische Nachhaltigkeit und Strafrecht

Aspekte ökologischer Nachhaltigkeit sind dem Strafrecht nicht fremd, wenngleich sie an wenigen Stellen so explizit gemacht werden, wie dies im Umweltstrafrecht der Fall ist: So sollen die §§ 324 ff. StGB – so *Schünemann* schon 1996 ausdrücklich – die Umwelt und ihre zentralen Güter im Interesse „der jetzt und künftig lebenden Generationen des homo sapiens“⁴ schützen. Es überrascht daher nicht, dass § 325 StGB, die Luftverunreinigung, oftmals als normierter Ausgangspunkt für ein Klima(schutz)strafrecht ausgemacht wird.⁵ Gleichwohl finden sich bei näherer Betrachtung noch eine Vielzahl weiterer Normen, die – ich bleibe an dieser Stelle bewusst vage – Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit zumindest mitberücksichtigen bzw. mittelbar in Bezug nehmen.

Dabei lassen sich anhand des Intensitätsgrades, mit dem nachhaltigkeitsbezogene Aspekte in Rechnung gestellt werden, grob drei Bereiche unterscheiden:

- (1) Zunächst sind Normen zu nennen, die einen unmittelbar nachhaltigkeitschützenden Charakter haben, indem sie zumindest auch – d.h.

Wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft, RW 2/2021, 119, die damit weitgehend jede Art von (intergenerationell ausgerichteten) „Systemerhaltungsnormen“ als „Nachhaltigkeitsnormen“ begreift. Da Strafrecht jedoch – zumindest auf einer letzten Stufe – immer auch dem gesellschaftlichen Systemerhalt dient, erscheint ein solch weites Nachhaltigkeitsverständnis in diesem Zusammenhang nur bedingt zielführend.

4 B. *Schünemann*, Zur Dogmatik und Kriminalpolitik des Umweltstrafrechts, in: K. Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, Wien/New York 1996, S. 437 (453).

5 Vgl. W. *Frisch*, Strafrecht und Klimaschutz, GA 2015, 427 (435 f.).

als mindestens eines von mehreren konkret benannten Schutzgütern – den intergenerationellen Erhalt unserer natürlichen Lebensbedingungen, insbesondere unserer Ressourcen, inkl. der Tier- und Pflanzenwelt zum Gegenstand haben.

- (2) Weitaus mehr Normen lassen sich dagegen der zweiten Kategorie, die ich hier als unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitserschützend bezeichnen möchte, zuordnen. Dieser Bereich umfasst all jene Vorschriften, die sich auf nicht nachhaltigkeitspezifische Tatobjekte beziehen, die jedoch im Einzelfall mit Aspekten ökologischer Nachhaltigkeit „aufgeladen“ werden können – etwa, indem ein ökologisch „wertvoller“ (im Sinne von „nachhaltigkeitsförderlicher“) Gegenstand zerstört wird, man über die „grüne“ Herstellung eines Produkts täuscht oder aber eine Sache schneller als nötig verschleißt lässt.⁶ Hierunter lassen sich – wie wir sehen werden – in ihrem Regelungsgehalt durchaus disparate Rechtsnormen fassen.
- (3) Unter eine dritte Kategorie – vielmehr eine „Nicht-Gruppe“ – möchte ich schließlich „Leerstellen“ fassen, also all die Bereiche, in denen nachhaltigkeitsbezogene Aspekte durch das geltende Strafrecht nicht bzw. nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Hier wird es darum gehen, taugliche von nicht-tauglichen Anknüpfungspunkten zu unterscheiden und einen groben Rahmen für das weitere Vorgehen abzustecken.

I. Spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitserschützende Normen

Zunächst zur ersten Gruppe, den spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitserschützenden Normen:

Neben den erwähnten umweltschutzrechtlichen Regelungen⁷, die insbesondere in der aktuellen Debatte um die Ausgestaltung eines künftigen Klimastrafrechts eine diskursive Renaissance erleben und auf die ich daher an dieser Stelle nicht vertieft eingehen möchte, dient auch das Tierschutzstrafrecht (§§ 17 ff. TierSchG) unmittelbar spezifisch dem generationsübergreifenden Erhalt der Tierwelt als Teilaspekt umweltbezogener, ökologischer Nachhaltigkeit:

⁶ Siehe hierzu ausführlich Teil B.II.

⁷ D.h. §§ 324 ff. StGB inkl. der weiteren Straftatbestände in den verschiedenen Umweltschutzgesetzen.

Zwar erfährt das Tier im TierSchG grundsätzlich um seiner selbst willen als „mitgeschöpfliches“ Lebewesen Schutz (vgl. § 1 S. 1 TierSchG).⁸ Dennoch bleibt es Schutzobjekt, wird also nicht zum „gleichberechtigte[n] Teilnehmer der Rechtsgemeinschaft“⁹. Auch das Tierschutzstrafrecht dient daher in letzter Konsequenz dem Erhalt „unserer“ Tier(um)welt, indem es etwa Tiertötungen nur in den – zumindest einigermaßen engen – Grenzen des § 17 Nr. 1 TierSchG¹⁰ zulässt und Tiermisshandlungen generell unter Strafe stellt, vgl. § 17 Nr. 2 TierSchG¹¹.

Entsprechend lassen sich auch die die Jagd- und Fischwilderei pönalisierenden §§ 292, 293 StGB als spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitschützende Normen begreifen – zumindest dann, wenn man mit einer im Vordringen befindlichen Ansicht neben dem Aneignungsrecht des*der Jagd- bzw. Fischereiberechtigten *auch* das Interesse der Allgemeinheit am Schutz eines durch Hege erhaltenen Wildbestandes bzw. allgemeine Belange des Tierschutzes als weitere Schutzgüter anerkennt.¹²

Dagegen schützt die Sanktionsnorm des § 304 StGB, die Zerstörung von Naturdenkmälern, das Nutzungsinteresse der Allgemeinheit an den in Abs. 1 aufgeführten Gegenständen.¹³ Der Begriff des Naturdenkmals bestimmt sich dabei nach § 28 BNatSchG.¹⁴ Danach sind Naturdenkmäler rechtverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entspre-

8 Ausführlich hierzu T. Reinbacher, Nothilfe bei Tierquälerei?, ZIS 11/2019, 509 (512 f.) m.w.N. Nach veralteter – insbesondere mit Blick auf § 1 S. 1 TierSchG abzulehnender – Ansicht, schützt das TierSchG dagegen „das im Mitgefühl für das Tier sich äussernde menschliche Empfinden“; so z.B. noch W. Perron, in: A. Schöneke/H. Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 8.

9 Vgl. A. Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht, AcP 216 (2016), 717 (722), der dies als „Spezieegosimus“ bezeichnet; siehe auch VG Hamburg NVwZ 1988, 1058.

10 Vgl. hierzu E. Metzger, in: A. Lorz/E. Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl., München 2019, § 17 Rn. 9 ff. Einen knappen Überblick über das Tierschutzstrafrecht bieten E. Hoven/J. Hahn, Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick, JuS 2022, 823.

11 § 17 Nr. 2 TierSchG: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

12 Für eine solche duale Schutzgutkonzeption z.B. L. Witteck in: B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK-StGB, 58. Ed. 1.8.2023, § 292 Rn. 7 m.w.N.

13 M. Weidemann in: B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 58. Ed. 1.8.2023, § 304 Rn. 2; vgl. dazu auch BVerfG BeckRS 2009, 39828 = NVwZ 2010, 247 (249); OLG Hamm BeckRS 2015, 05465; E.-R. Hönes, Das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.1.1992, NuR 27/2005, 750 (752 f.).

14 Weidemann (Fn. 13), § 304 Rn. 5.

chende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, vgl. § 28 Abs. 1 BNatSchG. Es geht i.R.d. § 304 StGB also weniger um den intergenerationell erhaltungsdienenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen als vielmehr um die Pönalisierung der Zerstörung enumerativ genannter Schutzobjekte, hier von Naturdenkmälern, die angesichts ihrer Bedeutung als Erkenntnisquelle sowie für das ästhetische Empfinden des Menschen unter besonderem Schutz stehen.¹⁵ Dagegen sind ökologische Gründe für eine Unterschutzstellung i.R.d. § 28 BNatSchG ausdrücklich nicht genannt.¹⁶ Es fehlt daher jedenfalls am spezifisch-unmittelbar (ökologisch) nachhaltigkeitserschützenden Charakter des § 304 StGB.¹⁷

Dasselbe gilt hinsichtlich des Inbrandsetzens bzw. der Zerstörung durch Brandlegung im Hinblick auf fremde Wälder, Heiden und Moore nach § 306 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Auch hier sind nicht natürliche Umweltgegebenheiten in ihrer ökologischen Nachhaltigkeitsdimension geschützt, sondern – nach hM *ausschließlich* – das Eigentum an ihnen.¹⁸ § 306 StGB ist insofern ein qualifiziertes Sachbeschädigungsdelikt und damit keine spezifisch-unmittelbar die (ökologische) Nachhaltigkeit schützende Norm. Sofern § 306a Abs. 2 StGB die Tatobjekte des § 306 Abs. 1 StGB – und damit auch die der Nr. 5, also Wälder, Heiden und Moore – ohne Ansehung der Fremdheit in Bezug nimmt,¹⁹ ist Schutzgut der schweren Brandstiftung Leib und Leben der durch den Brand gefährdeten Menschen. Auch in diesem Zusammenhang fehlt es daher an einem spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitserschützenden Normcharakter.²⁰

15 J. Albrecht in: L. Giesberts/M. Reinhardt (Hrsg.), BeckOK-UmweltR, 66. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 28.

16 So auch ausdrücklich Albrecht (Fn. 15), BNatSchG § 28.

17 Zum unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitserschützenden Charakter der Norm siehe Fn. 26.

18 Siehe nur M. Heger in: K. Lackner/K. Kühl/M. Heger (Hrsg.), StGB Kommentar, 30. Aufl., München 2023, § 306 Rn. 1 m.w.N. Nach a.A. tritt der Schutz weiterer Rechtsgüter bzw. Rechtsgutsinhaber*innen vor der generellen Gemeingefährlichkeit der Tathandlung hinzu, vgl. H. Radtke in: O. Hohmann (Hrsg.), MüKo-StGB, Band 6, 4. Aufl., München 2022, § 306 Rn. 1.

19 Ganz h.M., siehe nur J. Wessels/M. Hettinger/A. Engländer, Strafrecht BT 1, 47. Aufl., Heidelberg 2023, § 21 Rn. 964 m.w.N.; vgl. auch BGH NSTZ 1999, 32.

20 Dieselben Überlegungen gelten freilich auch – *mutatis mutandis* – für die Herbeiführung einer Brandgefahr nach § 306f Abs. 1 Nr. 3 StGB.

§ 311 Abs. 1 StGB stellt die Freisetzung ionisierender Strahlen bzw. die Bewirkung von Kernspaltungsvorgängen unter Strafe, sofern diese geeignet sind, erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen. Die Norm ähnelt in ihrer Schutzrichtung der Bodenverunreinigung nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie der Luftverunreinigung nach § 325 Abs. 1 und 2 StGB und dient damit jedenfalls *auch* unmittelbar-spezifisch dem Schutz der Umwelt als Teilaspekt ökologischer Nachhaltigkeit.²¹ Angesichts der hohen Zerfallszeiten (Halbwertszeiten) radioaktiver Stoffe²² sind die Schädigungen der Umweltmedien auch intergenerationell spür- und nachweisbar, sodass § 311 Abs. 1 StGB auch den generationsübergreifenden Zeithorizont von Nachhaltigkeit wahrt.

Dagegen bezwecken § 313 StGB, die Herbeiführung einer Überschwemmung, und § 314 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die Gemeingefährliche Vergiftung von Wasser, keinen unmittelbaren Schutz von Umweltmedien und/oder natürlichen Ressourcen, sondern dienen dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen bzw. von Sachen von bedeutendem Wert.²³ Sie sind daher nicht als spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitserschützende Normen zu qualifizieren.

II. Unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitserschützende Normen

Die Liste an strafrechtlichen Vorschriften, die unmittelbar-spezifisch den Schutz von Nachhaltigkeitsaspekten in den Blick nehmen, ist damit vergleichsweise kurz. Ungleich länger gerät dagegen eine Aufzählung von lediglich unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitserschützenden Normen, d.h. von solchen Vorschriften, bei denen Nachhaltigkeitsdimensionen lediglich einzelfallabhängige Variablen bilden, die anstelle nicht nachhaltigkeitsbezogener „Platzhalter“ eingesetzt werden können. Sie ließen sich daher auch als potentiell nachhaltigkeitserschützende Normen bezeichnen.

21 Vgl. Heger (Fn. 18), § 311 Rn. 1; M. Bange in: B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 58. Ed. 1.8.2023, § 311 Rn. 4.

22 Radioaktive Stoffe senden ionisierende Strahlung aus, vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Ionisierende Strahlung, abrufbar unter https://www.bfs.de/DE/themen/ion/ion_node.html (31.8.2023).

23 Siehe nur W. Kargl in: U. Kindhäuser/U. Neumann/H.-U. Paeffgen/F. Saliger (Hrsg.), StGB Kommentar, 6. Aufl., Baden-Baden 2023, § 313 Rn. 5 und § 314 Rn. 2.

Was ist damit gemeint? Greifen wir hierzu die oben genannten Beispiele wieder auf:

Wer einen (fremden) „nachhaltigkeitsförderlichen“ Gegenstand, z.B. ein Solarpanel, zerstört, macht sich u.U. wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB strafbar. Wer einen anderen darüber täuscht, dass ein Produkt klimaneutral hergestellt wurde, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war, unterfällt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – insbesondere einem vorhandenen Vermögensschaden – einer Strafbarkeit wegen Betrugs nach § 263 StGB (sog. „Greenwashing“).²⁴ Und wer als Hersteller*in ein Produkt schneller verschleißt als üblich, kann – jedenfalls nach TdL (und in beschränktem Rahmen) – wegen sog. „geplanter Obsoleszenz“ zur Rechenschaft gezogen werden.^{25, 26}

Die Deliktsnormen dieser zweiten Gruppe sind daher unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nur lose miteinander verknüpft. Gleichwohl spielen sie eine wichtige Rolle im aktuellen strafrechtlichen Nachhaltigkeitsdiskurs.

III. „Leerstellen“ strafrechtlichen Nachhaltigkeitsschutzes

Dasselbe gilt hinsichtlich bestehender „Leerstellen“, die sich – wird ein legitimes Schutzbedürfnis ausgemacht – zu „Schutzlücken“ verdichten können.

24 Ausführlich hierzu *N. Schrott/J. Mayer*, Greenwashing als Betrug?, GA 11/2023, 615 (Teil 1) und 12/2023 (Teil 2, im Erscheinen).

25 In Betracht kommt hier grundsätzlich eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB) und wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB); zum Ganzen *A. Busch*, Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz nach § 303 Abs. 1 StGB, wistra 2021, 45; *E. Hoven*, Der „eingebaute“ Produktverschleiß – Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz, NJW 2019, 3113; *F. Ruppert*, Der schmale Grat zwischen minderer Produktqualität und moderner Manipulation – die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz, wistra 2019, 348; gegen eine Strafbarkeit (jedenfalls) nach § 303 StGB aber *Kargl* (Fn. 23), § 303 Rn. 30a.

26 Die Liste ließe sich an dieser Stelle mehr oder minder beliebig fortsetzen. Letztlich könnten sogar Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sowie Erwägungen auf Strafzumessungsebene ökologisch nachhaltig „aufgeladen“ werden. Zum indirekten Klimaschutz durch „schon etablierte Straftatbestände des Wirtschaftsstrafrechts“ siehe *L. Foffani/A. N. Martin*, Klimaschutzstrafrecht durch Wirtschaftsstrafrecht?, GA 2/2023, 100. Spezifisch erwähnt seien an dieser Stelle auch noch einmal die auf ihre Tauglichkeit als spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitsschützende Normen gesondert (aber ablehnend) besprochenen §§ 304, 306 Abs. 1 Nr. 5, 306 Abs. 2, 313 und 314 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die sich dergestalt ebenfalls als unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitsschützende Regelungen präsentieren können.

Unterscheiden lassen sich hier Fragen, inwieweit spezifisch-unmittelbar bzw. unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitserschützende Normen in ihrem Anwendungsbereich nicht weit genug gehen (Bsp. täterschaftliche Strafbarkeit von Amtsträger*innen i.R.d. Umweltdelikte²⁷) oder aber unspezifisch-mittelbar nachhaltigkeitserschützende Vorschriften – umgekehrt – überschießende, nachhaltigkeitshemmende Tendenzen aufweisen. Letzteres wird beispielsweise im Rahmen des Containers diskutiert, wo nach fast einhelliger Meinung das „Heraustauschen“ abgelaufener, aber noch brauchbarer Lebensmittel aus Müllcontainern von Supermärkten jedenfalls grundsätzlich den Tatbestand des § 242 StGB erfüllt.²⁸

Daneben finden sich aber auch Bereiche, in denen Aspekte (ökologischer) Nachhaltigkeit noch gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Anknüpfen könnte man hier einerseits an unmittelbar (nachhaltigkeits-)belastende Tathandlungen wie dies beispielsweise in der aktuellen Debatte um die Implementierung eines Klima(präventions)strafrechts²⁹ geschieht. Strafrechtlich relevanter Ausgangspunkt ist dann das unmittelbare Emittieren von Treibhausgasen.³⁰

27 Vgl. hierzu z.B. P. Krell, Welche Lehren lassen sich aus der Kritik am Umweltstrafrecht für ein Klimastrafrecht ziehen?, GA 2/2023, 81 (91 f.); F. Saliger, Umweltstrafrecht (Fn. 2), Rn. 183.

28 Ausführlich zum Container R. Vergho, Zur Strafbarkeit von „Containern“, StraFo 2013, 15; M. Jahn, „Container“ als Diebstahl, JuS 2020, 85; Rennicke, Zur strafrechtlichen Bewertung des Containers de lege lata und de lege ferenda, ZIS 2020, 343 (344); C. Jäger, Zur Strafbarkeit des Mülltauchens, JA 2020, 393; siehe hierzu auch F. Zimmermann, Strafrechtlicher Eigentumsschutz in der Wegwerfgesellschaft, JZ 2021, 186 (188); R. Schmitz, Straffreistellung des „Containers“, LMuR 2023, 109 sowie N. Schrott, „Container“ nach dem Beschluss des BayObLG vom 2. Oktober 2019, in: S. Jiang/J. Kaspar/H. Satzger (Hrsg.), Das Vermögensstrafrecht vor den Herausforderungen einer modernen Gesellschaft – Ein fallbasierter Strafrechtsvergleich im Lichte der deutschen und chinesischen Rechtsprechung, Baden-Baden 2024 (im Erscheinen). A.A. aber J. Bülte, Container: Eigentumsdelikt ohne Eigentumsverletzung?, in: M. Engelhart/H. Kudlich/B. Vogel (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention – Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, 2. Aufl., Berlin 2022, S. 183 (193 f.), der für eine teleologische Reduktion der Zueignungsabsicht plädiert.

29 Zur Unterscheidung zwischen Klimapräventions- und Klimafolgenstrafrecht siehe H. Satzger/N. von Maltitz, Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 133 (2021), 1 (1 Fn. 2).

30 Ausführlich – auch zu den weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen und etwaigen Einwänden – Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht (Fn. 29), 2 ff.

Ein möglicher Ökozid-Tatbestand möchte dagegen – zumindest in seiner derzeitigen Vorschlagsfassung³¹ – bereits solche Handlungen unter Strafe stellen, die in dem Wissen begangen werden, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch diese Handlungen schwere und entweder weitreichende oder langfristige Umweltschäden verursacht werden.³² Es müssen also – anders als bei den weitgehend als Erfolgsdelikte ausgestalteten §§ 324 ff. StGB – für eine Strafbarkeit gerade keine tatsächlichen Umweltschäden eintreten. Vielmehr nähme ein solcher Ökozid-Tatbestand als (konkretes) Gefährdungsdelikt v.a. das Schadensvor- und -umfeld ins (völker-)strafrechtliche Visier.³³

Schließlich ließe sich auch – gewissermaßen nachgelagert – auf Nutzung und Konsum, genauer: Verbrauch und Verschwendung, abstellen. In Rede stünden also Straftatbestände, die das individuelle Nutzungs- und Konsumverhalten Einzelner in Bezug nähmen, z.B. den ungezügelten Verbrauch endlicher natürlicher Ressourcen (z.B. fossiler Brennstoffe) oder die Verschwendung von unter massiven Menschen- bzw. Tierrechtsverletzungen und / oder Umweltschäden produzierten Gütern (z.B. Lebensmitteln aus der Massentierhaltung; im globalen Süden produzierte „Fast-Fashion“).^{34, 35}

C. Nachhaltigkeitshemmnisse und mögliche Lösungswege

I. Die Situation de lege lata

Soweit zum *status quo*. Das vorstehend skizzierte, wenngleich unvollständige „Schutzkonzept“ dient aber nicht nur einer systematisierten Darstel-

31 Definitionsvorschlag eines von der Nichtregierungsorganisation „Stop Ecocide International“ beauftragten Gremiums für ein eigenständiges Ökozid-Verbrechen im Rom-Statut aus dem Jahr 2021, abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/legal-definition> (31.8.2023).

32 Vgl. Article 8ter (1) Ecocide, abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/legal-definition> (31.8.2023).

33 Vgl. hierzu auch S. Bock, Ökozid – Ein neues völkerstrafrechtliches Kernverbrechen, ZRP 6/2021, 187 (188); ebenfalls kritisch zum Vorschlag M. Wagner, Ökozid vor dem Internationalen Strafgerichtshof?, ZfStW 7-8/2022, 477.

34 Vgl. hierzu den Vortrag von Mitsch, Klimaschutz durch Strafrecht? Sollte Verschwendung von Lebensmitteln strafbar sein?, vom 28.5.2021 auf der Tagung „Klimaschutz durch Strafrecht“, abrufbar unter https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/lsmitsch/Vorträge/1622722597_Lebensmittelverschwendung.pdf (31.8.2023).

35 Zu dieser nicht unüblichen Dreiteilung in Vorfeld, unmittelbare Belastung (shandlung) und nachgelagerte Verhaltensweisen siehe auch Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht (Fn. 29), 14 Fn. 62.

lung, sondern es offenbart bei näherer Betrachtung zugleich die weitgehende „Kategorieabhängigkeit“ von Nachhaltigkeits*hemmnissen*, also den verschiedenen Hürden auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit durch Strafrecht.

So wird beispielsweise im Zusammenhang mit spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeits-schützenden Normen der Kategorie 1 (vereinfacht: Umwelt- und Tierschutzstrafrecht) seit jeher ein nicht unerhebliches Vollzugsdefizit beklagt.³⁶ Hinzukommt, dass im Bereich des Umweltstrafrechts die gesetzlich vorgesehene und dergestalt auch weitgehend für erforderlich gehaltene verwaltungsrechtsakzessorische³⁷ Ausgestaltung der §§ 324 ff. StGB jedenfalls einen strafrechtsautonomen Schutz von Umweltmedien quasi unmöglich macht.³⁸ Entsprechend besteht auch im Tierschutzstrafrecht zumindest eine enge Anbindung an verwaltungsrechtliche Vorgaben, wenn beispielsweise i.R.d. § 17 Nr. 1 TierSchG, der Tiertötung, bei der Rechtswidrigkeitsprüfung maßgeblich auf behördliche Genehmigungen und spezielle Zulassungsnormen z.B. im Jagd-, Fischerei-, Naturschutz- und Pflanzenschutzrecht abgestellt wird.³⁹ Und auch §§ 292, 293 StGB sind als Blanketttatbestände an der Grenze zum öffentlichen Jagd- und Fischereirecht angesiedelt;⁴⁰ § 311 Abs. 1 StGB spricht ausdrücklich von der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nach § 330d Abs. 1 Nr. 4, 5 und Abs. 2.

Im Rahmen der Kategorie 2, den unspezifisch-mittelbar bzw. potentiell nachhaltigkeits-schützenden Normen, ist es dagegen insbesondere das Ausgerichtetsein auf den Schutz bestimmter deliktsspezifischer Rechtsgüter⁴¹, welches einem strafrechtlichen Nachhaltigkeitschutz durch gerade *diese*

36 J. Hahn, Strafzumessung bei Tierschutzdelikten, NuR 43 (2021), 165 (167); J. Bülte, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, NJW 2019, 19; aus empirischer Sicht J. Hahn/E. Hoven (Hrsg.), Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022.

37 Zur Verwaltungs(rechts)akzessorietät des Umweltstrafrechts siehe nur Saliger, Umweltstrafrecht (Fn. 2), Rn. 63 ff.

38 Das ist freilich nicht *per se* ein Problem; der Umstand erscheint aber hinsichtlich der Ausgangsfrage, inwieweit gerade das Strafrecht taugliches Mittel für (mehr) Nachhaltigkeit ist, jedenfalls erwähnenswert.

39 So ist z.B. die Tötung von Wild nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 BJagdG unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt. Vgl. zum Ganzen E. Metzger in: G. Erbs/M. Kohlhaas/E. Metzger (Hrsg.), 246. EL, München 2023, TierSchG § 17 Rn. 8; A. Hirt in: A. Hirt/C. Maisack/J. Moritz/B. Felde (Hrsg.), 4. Aufl., München 2023, § 17 Rn. 5.

40 Bzgl. § 292 StGB siehe Witteck (Fn. 12), § 292.

41 Verstanden in einem formellen, systemimmanenten Sinn als Mittel zur Systematisierung und Interpretation gesetzlicher Tatbestände, vgl. hierzu A. Engländer, Revitalisierung der materiellen Rechtsgutslehre durch das Verfassungsrecht, ZStW 127 (2015),

Delikte enge Grenzen setzt:⁴² So ist Greenwashing eben nur dann nach der das Vermögen schützenden Betrugsnorm des § 263 StGB strafbar, wenn hierdurch tatsächlich das Vermögen als solches betroffen ist – etwa, weil das erworbene „grüngewaschene“ Produkt in Wahrheit einen geringeren Markt- bzw. Verkehrswert aufweist, als in Form des gezahlten Kaufpreises aufgewendet wurde.⁴³ Und wegen geplanter Obsoleszenz kann nach § 303 StGB, der dem Schutz des Eigentums vor Minderung oder Aufhebung der Sachtauglichkeit dient,⁴⁴ nur dann bestraft werden, wenn das Opfer zuvor zumindest in Teilen mangelfreies Eigentum erworben hat, welches sodann erst durch den intendierten frühzeitigen Verschleiß eines abgrenzbaren Produktteils in Mitleidenschaft gezogen wird.⁴⁵ Usw. usf.

Ein erster Schritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit durch das Strafrecht *de lege lata* ist es daher, diese Effektivitätshemmnisse so weit wie möglich zu beheben. Konkret heißt das:

Hinsichtlich der spezifisch-unmittelbar nachhaltigkeitschützenden Normen hinreichende finanzielle und vor allem personelle Ressourcen bereitstellen, um bestehende Vollzugsdefizite so weit wie möglich zu beseitigen. Zugleich sind auch die praktisch-individuellen Voraussetzungen für eine effektive Strafverfolgung zu schaffen, z.B. durch eine institutionalisierte Spezialisierung bei der Verfolgung⁴⁶ oder spezifische Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen der mit der Verfolgung betrauten Behörden. Und schließlich könnte auch die altbekannte und weitgehend *anerkannte* Verwaltungsakzessorietät „neu gedacht“ werden müssen⁴⁷ – mindestens dahin-

616 (621); C.-F. Stuckenberg, Rechtsgüterschutz als Grundvoraussetzung von Strafbarkeit?, ZStW 129 (2017), 349 (349 f.); siehe hierzu auch Fn. 42.

42 Es geht also in diesem Zusammenhang um einen formellen, systemimmanenten Rechtsgutsbegriff als „Zweck“ einer positiven Norm „in seiner kürzesten Formel“ (so R. M. Honig, Die Einwilligung des Verletzten, Leipzig 1919, S. 94), der zur Systematisierung herangezogen wird und in dieser Funktion weitgehend unumstritten ist. Zum Ganzen Engländer, Revitalisierung (Fn. 41), 619 ff.

43 Ausführlich Schrott/Meyer, Greenwashing (Fn. 24), im Erscheinen. Dagegen wird bei „grünen“ Finanzprodukten ein Vermögensschaden (und damit ein vollendeter Betrug) in aller Regel nicht vorliegen, vgl. hierzu A. Mosbacher, Kapitalanlagebetrug durch „Greenwashing“, NJW 2023, 14.

44 Ganz hM, siehe nur M. Weidemann in: B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 58. Ed. I.8.2023, § 303 Rn. 3.

45 Vgl. Hoven, Obsoleszenz (Fn. 25), 3115; Busch, Obsoleszenz (Fn. 25), 53.

46 Krell, Lehren (Fn. 27), 83.

47 So H. Satzger, Umwelt- und Klimastrafrecht in Europa – die mögliche Rolle des Strafrechts angesichts des „Green Deal“ der Europäischen Union, in: M. Engelhart/H. Kudlich/B. Vogel (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention –

gehend, dass durch das Neben- und Miteinander verschiedener Regelungsbereiche entstandene Unklarheiten durch klare strafrechtliche Vorschriften aufgelöst werden.⁴⁸ Zu nennen wäre hier beispielsweise die Regelung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB, die klarstellt, dass ein Handeln ohne Genehmigung i.S.d. §§ 324 ff. StGB auch dann vorliegt, wenn diese durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

Im Bereich der Kategorie 2 sind die bestehenden Normen umfassend, wenngleich kritisch – d.h. unter stetem Rückbezug auf den zu wahrenen Rechtsgüterschutz⁴⁹ – auf ihr Potential zum Nachhaltigkeitsschutz „abzuklopfen“. Wo sich mit Blick auf Art. 20a GG Möglichkeiten zur verfassungskonformen Auslegung bieten, sind diese beherzt zu ergreifen.⁵⁰ Teleologische Reduktionen wiederum können dann „gute Dienste“ leisten, wenn der „nachhaltigkeitssanktionierende“ Anwendungsbereich einer Norm offensichtlich zu weit geraten ist. Diskutiert wird dies beispielsweise bei § 242 StGB im Falle des Containerns.⁵¹

II. Die Situation de lege ferenda

De lege ferenda stellt sich hinsichtlich der Leerstellen der Kategorie 3 die durchaus „große“ Frage nach Sinn, Zweck und Legitimität der Schaffung neuer Straftatbestände – z.B. der „Lebensmittelverschwendung“, des „Übermäßigen Ressourcenverbrauchs“ oder aber des „Freisetzens von Treibhausgasen“.

Oder anders gefragt: Ist das Strafrecht überhaupt ein taugliches Instrument zur Verhaltenssteuerung?

Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, 2. Aufl., Berlin 2022, S. 1267 (1278); vgl. aber auch Krell, Lehren (Fn. 27), 81, wonach jedenfalls ein mögliches Klimastrafrecht „weitestgehend verwaltungsakzessorisch ausgestaltet sein müsste“.

48 Ebenso Krell, Lehren (Fn. 27), 90 f.

49 Zugrunde gelegt ist hier erneut ein lediglich formeller Rechtsgutsbegriff (vgl. hierzu bereits Fn. 41 f.).

50 Zu den Möglichkeiten (und Grenzen) verfassungskonformer Auslegung mit Blick auf Art. 20a GG siehe N. Schrott, Die verfassungskonforme Auslegung vor dem Hintergrund aktivistischer Aktionen zum Schutz von Klima und Umwelt, in: S. Jiang/J. Kaspar/H. Satzger (Hrsg.), Verfassung und Strafrecht, Baden-Baden 2024, im Erscheinen.

51 Dahingehend z.B. G. Britz/M. Torgau, Cora und Franzi gegen die Welt? – Containern und Strafrecht, jM 2020, 257 (259); A. Schiemann, „Containern“ – Strafbar aber nicht strafwürdig?, KriPoZ 2019, 231 (232); Bülte, Containern (Fn. 28), S. 193 f.

1. Allgemeine Überlegungen zur Tauglichkeit des Strafrechts als Steuerungsinstrument

Hierzu zunächst einige allgemeine, angesichts des begrenzten Rahmens notwendigerweise etwas holzschnittartig bleibende Überlegungen:

Gegen die Schaffung neuer Straftatbestände und damit eine gewisse „Funktionalisierung“ des Strafrechts im Sinne der verfolgten Ziele spricht zunächst seine vielbeschworene *ultima-ratio*-Funktion:⁵² Das Strafrecht als schärfstes Schwert des Staates soll nur da zum Einsatz kommen, wo keine milderen, gleich effektiven Mittel zu Verfügung stehen. Zugleich sind nur solche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die tatsächlich „strafwürdig“ sind, mithin ein sozial-ethischen Unwerturteils des Staates erfordern.⁵³

Das Strafrecht ist daher notwendigerweise immer auch „unvollständig“, also gerade nicht allumfassend – eben fragmentarisch. Wer „alles“ bestraft, bestraft letztlich „nichts“.⁵⁴

Gleichzeitig verhindert der Einsatz von Strafrecht nicht selten das Nachdenken über Alternativmaßnahmen und ihre politische Durchsetzbarkeit.⁵⁵ Probleme werden lediglich symbolisch – und einigermaßen kostengünstig – durch das Strafrecht „gelöst“, ohne dass sie tatsächlich auf inhaltlich-materieller Ebene adressiert werden.⁵⁶

Hinzukommt, dass das Strafrecht oft nicht das leisten kann, was von ihm erwartet wird – Steuerung im Sinne der aufgestellten Verhaltensnorm

52 Vgl. allgemein in diesem Zusammenhang M. Jahn/D. Brodowski, Das Ultima Ratio-Prinzip als verfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, ZStW 129 (2017), 363.

53 Allgemein zur *ultima-ratio*-Funktion des Strafrechts und der Frage der Wirkkraft dieses Grundsatzes K. F. Gärditz, Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz, JZ 13/2016, 641 m.w.N.; U. Kindhäuser, Straf-Recht und ultima-ratio-Prinzip, ZStW 129 (2017), 382.

54 Gemeint ist damit, dass strafrechtliche Normen dann ihren Distinktionscharakter einbüßen: Es würde letztlich „alles“ mit einem sozial-ethischen Unwerturteil belegt, sodass sich dessen Wirkung insgesamt – und damit auch hinsichtlich schwer(st)er Verbrechen – neutralisiert bzw. jedenfalls deutlich abschwächt.

55 Ebenso C. Prittwitz, Funktionalisierung des Strafrechts, StV 1991, 435 (441).

56 Dahingehend auch die Kritik bei K. Amelung, Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung, ZStW 92 (1980), 19 (55 ff.); W. Hassemer, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NSTZ 1989, 553 (555 f.). Für eine Aufgabe des „Schlagwort[s] des symbolischen Strafrechts“ plädiert K. Peters, JR 2020, 414 (420).

–;⁵⁷ sei es, weil die neu geschaffenen Normen nicht konsequent umgesetzt werden, sei es, weil sie von vornherein aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht geeignet sind, die Adressat*innen zu normgemäßem Verhalten anzuhalten.

Für den Einsatz des Strafrechts (auch) als Mittel der Verhaltenssteuerung lässt sich immerhin anführen, dass Straftatbestände jedenfalls in aller Regel eine gewisse Präventivwirkung entfalten⁵⁸ und ihnen zumindest allgemeine Symbolkraft zukommt.⁵⁹ So bringt etwa die Aufnahme neuer Delikte v.a. ins Kernstrafrecht einigermassen „publikumswirksam“ die hohe Bedeutung zum Ausdruck, die der Gesetzgeber den jeweiligen Inhalten zumisst.⁶⁰

Normativ lässt sich die Schaffung neuer Straftatbestände jedenfalls damit begründen, dass ernstgenommener Rechtsgüterschutz auch bedeuten kann, dass bedrohte schutzwürdige Güter gerade durch das Strafrecht geschützt werden *müssen*.⁶¹ Rechtsgüterschutz kann daher auch strafbarkeitserweiternd wirken.⁶²

2. Spezifika im Bereich der Nachhaltigkeit

Diese allgemeinen Überlegungen lassen sich im Bereich nachhaltiger „Leerstellen“ weiter spezifizieren:

So spricht für die Schaffung neuer „*Nachhaltigkeitsdelikte*“ neben der verfassungsrechtlichen Absicherung ökologisch nachhaltiger Aspekte durch Art. 20a GG⁶³ der Umstand, dass jedenfalls die damit verfolgten Ziele –

57 Zur Rolle des Strafrechts als ein „prominentes Mittel der Großsteuerung“ ausführlich (und kritisch) Prittwitz, Funktionalisierung (Fn. 56), 438 ff.; ders., Strafrecht und Risiko, Frankfurt a.M. 1991, S. 242 ff.

58 Frisch, Klimaschutz (Fn. 5), 432.

59 Prittwitz, Funktionalisierung (Fn. 55), 438 spricht in diesem Zusammenhang von der Rolle des Strafrechts als „Vermittler symbolischer Versicherung“. Allgemein zum Thema Hassemer, Symbolisches Strafrecht (Fn. 56), 553.

60 So Frisch, Klimaschutz (Fn. 5), 430; vgl. hierzu auch Amelung, Strafgesetzgebung (Fn. 56), 55.

61 Freilich ist damit noch nicht beantwortet, *was* als „schutzwürdiges“ Gut zu gelten hat bzw. wessen Einschätzung hierfür maßgeblich ist.

62 So ausdrücklich Prittwitz, Funktionalisierung (Fn. 55), 438.

63 Art. 20a GG enthält als Staatszielbestimmung eine bindende verfassungsrechtliche Zielsetzung und stellt folglich unmittelbar geltendes Recht dar, wenngleich die Gewährleistung als (bloßes) Prinzip ausgestaltet ist, mithin Ausnahmen zulässt und durch gegenläufige Vorgaben begrenzt wird, vgl. BT-Drucks. 12/6000, S. 67; H. D. Jarass in: H. Jarass/B. Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, 17. Aufl., München 2022, Art. 20a GG Rn. 1; zum Ganzen siehe auch Schrott, Verfassungskonforme Auslegung (Fn. 50), im Erscheinen.

intergenerationeller Erhalt unserer Umwelt sowie unserer natürlichen Ressourcen – weitgehend konsentiert sind:⁶⁴ Ökologische Nachhaltigkeit, da herrscht mehr oder weniger Einigkeit, ist etwas „Gutes“, etwas „Schönes“, etwas „Erstrebenswertes“.⁶⁵ Ein grundsätzlich schützenswertes und allgemein anerkanntes Rechtsgut – Atmosphäre⁶⁶, natürliche Umweltressourcen, intergenerationelle Freiheit⁶⁷ usw. – wäre also schnell gefunden.⁶⁸

Und schließlich, dieses Argument liest man in der einschlägigen Fachliteratur erstaunlich oft, erfordere die (über)große (Klimakatastrophen-)Gefahr schlichtweg den Einsatz *aller* uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel – und damit eben auch die des Strafrechts.⁶⁹

Nichtsdestotrotz darf aber bei allem Zutrauen in ein solches Strafrecht *de lege ferenda* nicht aus dem Blick geraten, dass „mehr Nachhaltigkeit“ grundsätzlich, also *wesensgemäß*, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Eine übermäßige „Umwälzung“ politischer Verantwortlichkeit auf den Einzelnen mit den Mitteln des (Individual-)Strafrechts gilt es daher zu vermeiden.

Und wer Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die (noch) sozial weitgehend anerkannt, mithin sozialadäquat sind, riskiert eine Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses: Die Abweichung wird zur Norm, die regelbrechende Minder- zur delinquenten Mehrheit.⁷⁰ Strafrechtliche Verhaltenssteuerung – sofern sie in diesen Fällen überhaupt noch erfolgt – beruht dann ganz überwiegend nicht mehr auf Norminternalisierung, sondern (al-

64 Vgl. Prittwitz, Funktionalisierung (Fn. 55), 436.

65 So auch D. Schulte-Tickmann, Was ist Nachhaltigkeit?, Baden-Baden 2023, S. 1.

66 Vgl. Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht (Fn. 29), 10.

67 Grundlegend BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 („Klimabeschluss“).

68 Zur umstrittenen (Anschluss-)Frage, ob bzw. inwieweit der materiellen Rechtsgutslehre überhaupt kritische Potenz zukommt, siehe Engländer, Revitalisierung (Fn. 41), 619 ff. Kritisch auch Stuckenberg, Rechtsgüterschutz (Fn. 41), 350 ff. mit zahlreichen w.N. auch hinsichtlich der hoffnungsvolleren Gegenansicht.

69 Dahingehend z.B. G. Stratenwerth, Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts?, ZStW 105 (1993), 679 (695 f.); A. Bohn, Ein neuer Straftatbestand des Ökozids – Offene Fragen und Problemfelder, KlimR 3/2023, 70 (74); wohl auch Sommerer, Rahmenbedingungen (Fn. 3), 142. Zum wesensverwandten Argument, andere Disziplinen seien bisher nicht hinreichend erfolgreich gewesen, könnten es also im Ergebnis auch nicht „besser“, Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht (Fn. 9), 720 [in Bezug auf das Zivilrecht].

70 Mitsch, Klimaschutz (Fn. 34), S. 8 f.

lein) auf Zwang.⁷¹ Denn: „Was alle oder fast alle tun, wird als Abweichung von einer Norm nicht ernst genommen, auch wenn es verwerflich ist.“⁷² Wer sich dennoch regelkonform verhält, tut dies nicht aus Überzeugung, sondern möchte allein Sanktionen vermeiden.

Zwar ist eine solche „Umkehr“ nicht *per se* unzulässig: Das Strafrecht kann hier durchaus eine „Vorreiterrolle“ einnehmen und einen noch bevorstehenden gesellschaftlichen Wandel in Teilen auch vorwegnehmen.⁷³ Es sollte aber in diesen Fällen – mehr noch als sonst – mit Bedacht eingesetzt und kritisch auf seine tatsächliche „Steuerungstauglichkeit“ hin überprüft werden. Die umfassende Pönalisierung individuellen „nachhaltigkeitsschädlichen“, in aller Regel aber sozialadäquaten Nutzungs- und Konsumverhaltens (z.B. der Kauf von Fast-Fashion) dürfte daher – zumindest derzeit – kaum erfolgsversprechend sein, wenn es darum geht, flächendeckend überzeugungsbasierte und damit „nachhaltige“ Verhaltensänderungen herbeizuführen.⁷⁴ Hinzu kämen praktische Durchsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der schieren Masse an zu erwartenden Verstößen.

Einen letzten Punkt, den es bei der Schaffung neuer Tatbestände im Blick zu behalten gilt, möchte ich schließlich noch einmal gesondert hervorheben: die Gefahr der Beseitigung rechtsstaatlicher Strukturen des Straf- und Strafprozessrechts.⁷⁵ Ohne sich hier in Einzelheiten zu verlieren: Neue Straftatbestände müssen jedenfalls die Grundzüge individueller Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit wahren, insbesondere also sicherstellen, dass sich (Gefährdungs-)Erfolge mit hinreichender Sicherheit auf das Handeln Einzelner rückbeziehen lassen. Nicht um dieser Strukturen selbst willen, sondern um dem aus der Menschenwürdegarantie ableitbaren

71 Ausführlich zur Bedeutung der Akzeptanz („acceptatio legis“) für das Recht und seine Geltung B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, *Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre*, 12. Aufl., München 2022, § 8 Rn. 341 m.w.N.

72 Mitsch, *Klimaschutz* (Fn. 34), S. 8.

73 So auch B. Brunhöber, *Grenzen der Grenzen des Strafrechts*, Vortrag auf der 39. Tagung der deutschsprachigen Strafrechtslehrer*innen in Frankfurt a.M., 20.5.2023.

74 Noch pessimistischer Mitsch, *Klimaschutz* (Fn. 34), S. 8: „Hiergegen das Strafrecht in Stellung zu bringen, hat keinen Sinn.“

75 In diese Richtung auch U. Kindhäuser, *Rechtstheoretische Grundfragen des Umweltstrafrechts*, in: K. Letzgus et al. (Hrsg.), *Für Recht und Staat – Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag*, München 1994, S. 967 (969); Stratenwerth, *Zukunftsicherung* (Fn. 69), 688; vgl. in diesem Zusammenhang auch Satzger/von Maltitz, *Klimastrafrecht* (Fn. 29), 2 ff.

Schuldprinzip als tragender Säule unseres Rechtssystems Genüge zu tun.⁷⁶ Dass es hier insbesondere im Bereich des Klimastrafrechts bereits vielversprechende Ansätze gibt, indem z.B. auf die relativ einfach nachzuweisende und vor allem individuell zurechenbare Belastung der (globalen) Atmosphäre durch das Freisetzen von Treibhausgasen als Tathandlung rekurriert wird, dürfte nicht neu sein.⁷⁷

D. Fazit und Ausblick

Bleibt es also am Ende mit *Mitsch* bei der „ernüchternde[n] Feststellung, dass das Strafrecht jedenfalls gegenwärtig ein untaugliches Mittel zum Klimaschutz [als Teilaspekt ökologischer Nachhaltigkeit, *Anm. der Verf.*] ist“⁷⁸, oder offenbart sich in diesem Zusammenhang gerade „die Notwendigkeit des Einsatzes von Strafrecht“⁷⁹, wie *Satzger* und *von Maltitz* im Hinblick auf ein Klimastrafrecht meinen?

Wie so oft liegt die Wahrheit wohl irgendwo dazwischen und lässt sich jedenfalls nicht auf eine knappe, eingängig formulierte Antwort „herunterbrechen“. Zumindest gilt aber (insofern dann doch wieder halbwegs eingängig): Der Zweck heiligt nicht die Mittel und die Wahl der falschen Mittel kann der Zweckerreichung sogar schaden!⁸⁰ Will heißen: Wo neu geschaffene „Nachhaltigkeitsdelikte“⁸¹ so ausgestaltet sind, dass sie gegen grundlegende strafrechtliche Prinzipien verstoßen und wo Akzeptanz und Anerkennung dieser Tatbestände allein oder ganz überwiegend auf Zwang und nicht auf Norminternalisierung beruht, da ist – mindestens – Vorsicht

76 Vgl. BVerfGE 57, 250 (275); 80, 367 (378); 90, 145 (173); 123, 267 (413); zusammenfassend zum Schuldprinzip *J. Adam/K. Schmidt/J. Schumacher*, Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip?, NSTZ 2017, 7. Freilich schließt dies weder die Schaffung von im Umweltstrafrecht nicht unüblichen Kumulationsdelikten aus noch verbietet sich danach die Implementierung von Gefährdungsdelikten.

77 Grundlegend *Satzger/von Maltitz*, Klimastrafrecht (Fn. 29), 8 ff.

78 *Mitsch*, Klimaschutz (Fn. 34), S. 9.

79 *Satzger/von Maltitz*, Klimastrafrecht (Fn. 29), 23.

80 Ähnlich *Kindhäuser*, Grundfragen (Fn. 75), 968, hinsichtlich der Frage, ob das Strafrecht ökologischen Umweltschutz leisten kann: „Das Problem ist nur, daß ein relativ großer Schaden angerichtet werden kann, wenn ein Ziel mit den falschen Mitteln verfolgt wird. [...] Wer einen Nagel in die Wand schlagen will und hierzu keinen geeigneten Hammer, sondern die bloße Faust nimmt, hat am Ende nicht nur keinen Nagel in die Wand gebracht, sondern hat auch eine blutige Hand.“

81 Gemeint sind damit v.a. Delikte, die spezifisch-unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte in den Blick nehmen.

geboten. Hier empfiehlt sich dann wohl doch der (zumeist) etwas „leisere“ Weg des Zivil- bzw. Öffentlichen Rechts. Wo man dagegen strafrechtlich Neues mit bestehenden Strukturprinzipien und -mechanismen rückkoppelt und zugleich auf einen einigermaßen hohen Verinnerlichungsgrad als Voraussetzung allgemeiner Normakzeptanz bauen darf (wie wohl im Bereich des Klimastrafrechts), da kann das Strafrecht dann – jedenfalls flankierend⁸² – durchaus seinen „Nachhaltigkeitsbeitrag“ leisten.

Was als Argumentationstopos allerdings nie verfängt, hierauf sei an dieser Stelle noch einmal verwiesen, ist das schlichte Narrativ, die bevorstehende (Klima-)Katastrophe sei so groß, der Handlungsbedarf so akut, dass man nun alle rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel ungeachtet ihrer konkreten Tauglichkeit in Stellung bringen müsse.⁸³ Mehr ist eben nicht immer mehr – ganz besonders nicht im Strafrecht!⁸⁴

82 Strenger *Kindhäuser*, Grundfragen (Fn. 75), 984: „nur flankierend und nachklappend“ [hinsichtlich des Umweltschutzes].

83 So aber *Stratenwerth*, Zukunftssicherung (Fn. 69), 695 f. und wohl auch *Sommerer*, Rahmenbedingungen (Fn. 3), 142. Besonders deutlich hinsichtlich der Einführung eines Ökozidatbestands z.B. auch *Bohn*, Straftatbestand des Ökozids (Fn. 69), 74: „[...] und es sollten in Anbetracht der schwindenden zur Verfügung stehenden Zeit, um den Klimawandel zu begrenzen, alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die ihren Teil dazu beitragen könnten. Dies schließt die Implementierung eines Ökozid-Straftatbestands mit ein, auch wenn das Strafrecht an sich, wie oben beschrieben, nicht gut geeignet ist, um gesellschaftliche Probleme zu lösen.“ Zum Ganzen siehe auch bereits Fn. 69.

84 Ausführlich zur „dunklen Seite“ des Strafrechts *R. Kölbel*, Die dunkle Seite des Strafrechts, NK 3/2019, 249.